

Netzanschlussvertrag Glasfaser

Stand: 14.05.2020

Vorgangsnummer: TK19XXXX

zwischen Freitaler Stadtwerke GmbH
Potschappler Str. 2
01705 Freital
- nachfolgend FSW genannt -

und

01705 Freital

ggf. vertreten durch
- nachfolgend Anschlussnehmer / Eigentümer genannt -

über die Erstellung eines Glasfasernetzanschlusses zum Objekt:

➤ **Anschlussstelle:**

Straße, Hausnummer / PLZ / Ort

/
Gemarkung/Flurstück

➤ **Art des Anschlusses**

§ 1 Leistungsumfang

Dieser Vertrag regelt den Anschluss des oben genannten Objektes an das Glasfasernetz der FSW. Die FSW wird das Objekt gemäß den Regelungen dieses Vertrages mit moderner auf Lichtwellenleiter basierter Technologie ausstatten, um dem Anschlussnehmer die Möglichkeit zu geben, neben Telekommunikationsdienstleistungen auch hochleistungsfähiges Internet sowie die Dienstleistung von Internet Protocol Television (IP-TV) zu nutzen.

§ 2 Netzanschluss

Die FSW erstellt die Glasfasernetzanschlussleitung. Diese beginnt am Abzweigpunkt des Glasfasernetzes der FSW und endet am optischen Hausübergabepunkte (HÜP) im Objekt. Die genaue Beschreibung ergibt sich aus der „Leistungsbeschreibung Glasfasernetzanschluss“. Diese ist als **Anlage 1** Bestandteil des Vertrages und dem Vertrag beigelegt.

Abweichungen von der „Leistungsbeschreibung Glasfasernetzanschluss“ sind im Einzelfall möglich. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzanschlusses sowie gegebenenfalls durchzuführende Änderungen erfolgt dabei nach Anhörung des Anschlussnehmers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die FSW.

Die Realisierung der Glasfasernetzanschlussleitung erfolgt grundsätzlich durch den Einzug von Glasfaserkabeln in einen Mikrorohrverbund (MRV). Diese kann auch in bereits vorhandene Leerrohrkapazitäten, Kabelkanalisationen/Kabelgräben oder Versorgungsschächte verlegt werden. Reichen die verfügbaren Rohrkapazitäten dazu nicht aus, erfolgt die Realisierung durch den Bau eines Leitungsgrabens und Verlegung neuer MRV sowie anschließendem Kabelbezug mit Glasfasern.

Die von der FSW eingebauten Anlagen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 BGB in das Grundstück eingebracht und verbleiben im Eigentum der FSW.

§ 3 Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer schuldet der FSW für die Herstellung des Netzanschlusses die Vergütung gemäß Preisblatt. Dieses Preisblatt ist als **Anlage 2** Bestandteil des Vertrages und dem Vertrag beigelegt. Die Vergütung ist nach Fertigstellung gegen gesonderte Rechnung zu zahlen. Die Rechnung ist spätestens 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig. Der FSW steht insoweit ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zu.

Nicht in diesem Preis enthalten sind die Kosten für die Herstellung des Leitungsgrabens zur Verlegung des MRV, die Montage- bzw. Materialkosten der MRV-Hauseinführung und/oder die Kosten der Kernlochbohrung. Diese Kosten werden gesondert berechnet.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers beruhende Abweichungen von den Festlegungen in der „Leistungsbeschreibung Glasfasernetzanschluss“ sind vom Anschlussnehmer gesondert nach Aufwand zu vergüten.

§ 4 Zustimmungserklärung des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer versichert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung als Eigentümer im Grundbuch eingetragen zu sein oder die Eintragung auf Basis eines notariellen Kaufvertrages veranlasst zu haben.

Der Anschlussnehmer gestattet der FSW während der Laufzeit dieser Vereinbarung die unentgeltliche Benutzung des oben genannten Mikrorohrverbunds (MRV), der bereits vorhandenen Leerrohrkapazitäten, der Kabelkanalisationen/Kabelgräben oder der Versorgungsschächte zum Betrieb und zur Unterstützung eines Glasfasernetzes inklusive des HÜP.

Des Weiteren räumt der Anschlussnehmer der FSW unentgeltlich das Recht ein, die genannte Anschlussstelle an das Glasfasernetz der FSW anzuschließen und zu diesem Zweck eine Glasfaseranschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

Der Anschlussnehmer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Glasfasernetzanschlussleitung und deren Bestandteile laufend an die technische Entwicklung und die neuen Anforderungen angepasst werden kann. Die Gestattung umfasst zudem die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich solcher, die sich im Zuge der technischen Entwicklung neu ergeben.

§ 5 Netzbetreiber FSW

Die FSW ist ausschließlich Berechtigter zum Betrieb, zur Nutzung sowie der Überlassung des von ihr errichteten Glasfasernetzes auf dem Objekt an Dritte. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der FSW, gegebenenfalls das errichtete Glasfasernetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zur Nutzung überlassen zu müssen und dem Recht des Anschlussnehmers, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

Mit Ausweisen versehene Mitarbeiter der FSW sind nach vorheriger Benachrichtigung jederzeit berechtigt, das Grundstück im Rahmen von Arbeiten (insbesondere Wartung, Erneuerung, Reparatur etc.) am Glasfasernetzanschluss zu betreten, in dringlichen Fällen auch ohne Benachrichtigung. Die FSW ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten Dritter zu bedienen. Die Bereitstellung von Daten- und Telekommunikationsdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierfür ist ein separater Vertrag mit der FSW erforderlich, für den zusätzliche Kosten entstehen.

§ 6 Vertragsdauer, Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die FSW ist bei Beendigung dieses Vertrages berechtigt, den Glasfasernetzanschluss vom Glasfasernetz zu trennen. Die FSW ist bei Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet, den Glasfasernetzanschluss zurück zu bauen. Die Parteien sind sich einig, dass der getrennte Glasfasernetzanschluss unentgeltlich ins Eigentum des Anschlussnehmers übergeht. Die FSW haftet bei Beendigung dieses Vertrages nicht für etwaige Mängel des abgetrennten Glasfasernetzanschlusses.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, die FSW unverzüglich zu benachrichtigen und in den Kaufvertrag die folgende Klausel

aufzunehmen: „Der Käufer tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dieser Nutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze ergeben.“

Die FSW haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die FSW haftet ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die FSW haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften der DSGVO zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt. Die vollständige Datenschutzinformation finden Sie unter www.FTL-Stadtwerke.de/datenschutz bzw. wird Ihnen auf Verlangen ausgehändigt. Mit meiner Unterschrift stimme ich der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Freital, den 14.05.2020

_____, den _____

Freitaler Stadtwerke GmbH

Anschlussnehmer

Anlagen

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung Glasfaserhausanschluss
- Anlage 2 Preisblatt
- Anlage 3 Technische Information zu Ihrem Glasfaserhausanschluss (2 Varianten)

Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag Glasfaser

1. Glasfasernetzanschluss

- 1.1 Die Freitaler Stadtwerke GmbH (FSW) errichtet nach gesonderter Beauftragung durch den Eigentümer bzw. mit dessen Zustimmung durch den Anschlussnehmer, einen Glasfasernetzanschluss gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Die dadurch entstehenden Kosten für den Eigentümer ergeben sich aus dem Preisblatt Anlage 2.
- 1.2 Art und Lage des Glasfasernetzanschlusses sowie dessen Änderung werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und nach einer Hausbegehung entweder von der FSW oder durch deren Beauftragte bestimmt.
- 1.3 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der FSW und stehen in deren Eigentum. Netzanschlüsse werden ausschließlich durch die FSW oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Glasfasernetzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 1.4 Jede Beschädigung des Glasfasernetzanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben und Siegeln, ist der FSW unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstärkeranlage, Medien-Konverter (Optical Network Terminal), IAD (Integrated Access Device)) erforderlich, so stellt der Eigentümer für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz (in unmittelbarer Nähe) und den Strombedarf zur Verfügung.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Mit Errichtung des Glasfasernetzanschlusses installiert die FSW für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich jeweils einen Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschluss ihres Breitbandnetzes im Gebäude, in dem der Eigentümer die Leistung nutzen will.
- 2.2 Die FSW überlässt den HÜP dem Eigentümer nicht zur alleinigen Nutzung, sondern gegebenenfalls zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden HÜP die Leistung der FSW in Anspruch nehmen können. Der Eigentümer ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde der FSW den HÜP zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen auszugleichen sind.
- 2.3 Die FSW ermöglicht den Zugang zum Breitbandnetz mittels Anbindung von Glasfaserkabeln an einen Glasfasernetzanschlussübergabepunkt. Der Glasfasernetzanschlussübergabepunkt wird zur Übertragung von Diensten mit der Hausverteilanlage verbunden. Die Installation, Verlegung und Anbindung der Hausverteilanlage wird individuell nach Angebotserstellung durch die FSW oder einen von ihr beauftragten Dritten nach den Wünschen des Eigentümers durchgeführt und ist nicht Gegenstand dieses Auftrags.

3. Standardleistung

- 3.1 Die Glasfasernetzanschlussarbeiten umfassen folgende Leistungen:
 - Tiefbau- und Verlegearbeiten für die Strecke zwischen dem öffentlichen Bereich und der Grundstücksgrenze
 - Einführung des Glasfaserkabels sowie Abschluss per optischen HÜP
- 3.2 FSW behält sich vor, den Glasfasernetzanschluss als Mehrsparten-Glasfasernetzanschluss vorzunehmen.
- 3.3 Nach Bestellung eines Dienstes durch den Eigentümer/Mieter wird die Anbindung des Glasfasernetzanschlussübergabepunkts an das öffentliche Breitbandnetz durch die FSW realisiert. Ferner werden Montage und Anschluss des HÜP sowie der Anschluss an das öffentliche Breitbandnetz vorgenommen.
- 3.4 Der Anschluss der Hausverteilanlage an den Glasfasernetzanschluss ist nicht Gegenstand des Auftrags.

Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag Glasfaser**Preisblatt**

gültig ab 01.04.2015

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Errichtung Glasfaser-Netzanschluss	293,28 EUR	349,00 EUR

einmalige Anschlussgebühr bei Errichtung eines Glasfaseranschlusses innerhalb des Aktionsgebietes ohne gleichzeitiger Beauftragung einer Dienstleistung (Telefonie/Internet/HD-TV)

Die Anschlussgebühr bezieht sich auf Standard-Anschlussvarianten und enthält die Aufwendungen für den Anschluss an die Versorgungsleitung im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers.

Tiefbauleistungen für die Herstellung des Leitungsgrabens zur Verlegung des Mikrorohrverbunds auf dem Grundstück sind durch den Anschlussnehmer/Eigentümer zu erbringen. Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden diese individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer/Eigentümer separat angeboten. Die standardisierten Materialien zur Durchführung der Hauseinführung können direkt bei der Freitaler Stadtwerke GmbH (FSW) erworben werden. Die FSW bestimmt Art und Umfang der Anschlussleitung und stimmt diese mit dem Anschlussnehmer ab. Die FSW behält sich das Recht vor, die Anschlussstelle nach leitungstechnischen und unternehmensbedingten Aspekten auszuwählen und/oder zu ändern.

*Die Preise brutto basieren auf der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) zum Zeitpunkt der Leistungsausführung, diese Werte sind aus Übersichtsgründen z.T. gerundet.